



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 3 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Nicole
Bäumler**
(SPD)

Nachdem die Außensanierung der Polizeiinspektion Eschenbach im Jahr 2014 abgeschlossen wurde und eine Innensanierung bereits seit diesem Zeitpunkt in der Diskussion ist, frage ich die Staatsregierung, wann die dringend notwendige Innensanierung durchgeführt werden soll und ob im Haushalt entsprechende Mittel bereitstehen, falls ja, bitte Angabe der Höhe der Mittel, die bereit gestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Sanierung des Hauptgebäudes der Polizeiinspektion Eschenbach wurde seinerzeit in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach zurückgestellt, um eine Auslagerung der Polizeiinspektion zu vermeiden. Am 01.03.2018 erging der Auftrag an die Regierung der Oberpfalz zur Erstellung der Bauunterlagen für die Sanierung des Nebengebäudes einschließlich Verbindungsgang zum Hauptgebäude. In den Jahren 2019 bis 2022 wurde in der Folge das Nebengebäude mit einem Kostenvolumen von 1.293.000 Euro umfassend saniert, während gleichzeitig die Sanierung des Hauptgebäudes weiterhin zurückgestellt wurde.

Seitens des Polizeipräsidiums Oberpfalz fanden in den Jahren 2020 bis 2023 mehrere Begehungen des Hauptgebäudes zusammen mit Vertretern des Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach statt. Es ist weiterhin eine umfassende Innensanierung der Liegenschaft insbesondere auch im Bereich Heizung und Netzersatzanlage geplant. Hierzu sollen auch Maßnahmen im Sonderprogramm Energetische Sanierung mit ausgeführt werden. Eine abschließende Planung mit Kostenberechnung wird derzeit seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach vorbereitet. Im Anschluss wird die Baumaßnahme vom Polizeipräsidium Oberpfalz angemeldet. Perspektivisch wird damit im Laufe dieses Jahres gerechnet.

Der Beginn der Baumaßnahme kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden. Die Ausführung der Baumaßnahme ist dann vom Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abhängig.

Eine Zuweisung der erforderlichen Haushaltsmittel kann erst nach Eingang eines entsprechenden Antrags erfolgen. Für die Umsetzung der Kleinen Baumaßnahmen wären die Mittel der Haushaltsstelle Kapitel 03 18 Titel 701 01 zu verwenden.